

Ahmed Lamguindaz gegen das Vereinigte Königreich

Europäische Kommission für Menschenrechte
Beschwerde 16.152/90
Zulässigkeitsentscheidung vom 17. Februar 1992

Ausweisung nach Marokko**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer ist marokkanischer Staatsbürger und wurde 1967 geboren. Er kam etwa 1974 gemeinsam mit seiner Mutter und seinen Geschwistern zu seinem Vater nach Großbritannien, unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis genossen. Der Beschwerdeführer wurde mehrfach straffällig, darunter waren auch Straftaten mit Gewaltanwendung. Nach einer Verurteilung wegen Körperverletzung wurden vom Innenminister am 19. Februar 1986 eine Deportationsanordnung gegen ihn erlassen und seine Berufung an das Immigration Appeal Tribunal verworfen. Im Juli 1987 wurde der Beschwerdeführer unter dem Verdacht des Drogenhandels festgenommen. Nach seiner Freilassung gegen Kautions wurde der Beschwerdeführer im Februar 1988 von seinem Vater nach Marokko gebracht und dort festgehalten, um Schwierigkeiten mit der Polizei zu vermeiden. Seine Schwester brachte ihn jedoch im September 1989 zurück nach England. Dort ergab er sich den Polizeibehörden und wurde am 7. Februar 1990 wegen Drogenhandels bedingt verurteilt. Er wurde unverzüglich darauf wieder festgenommen und seine Deportation vollzogen.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten nach Art. 8 und 14 EMRK verletzt. Er bringt vor, seine Ausweisung sei eine Strafe, die im Vergleich zu seiner Straftat außergewöhnlich hart sei. Seine gesamte Familie lebe in Großbritannien und er habe Kommunikationsprobleme in der arabischen Sprache. Die Regierung bringt demgegenüber vor, die Deportation des Beschwerdeführers sei kein substantieller Eingriff in sein Familienleben, insbesondere da er schon in den Jahren 1988 und 1989 in Marokko gelebt habe. Dem Staat stehe ein gewisser Ermessensspielraum bei der Verbrechensbekämpfung zu und die Ausweisung, die ein legitimes Ziel verfolgt habe, sei nicht unangemessen gewesen.

Die Kommission bezieht sich auf die Parteienvorbringen im Fall Moustaquim (A/193) und befindet, dass der Fall Fragen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht aufwirft, die nach einer meritorischen Prüfung verlangen. Die Kommission erklärte die Beschwerde für zulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)